Jugendspielordnung

§ 1 Allgemeines

Die Jugendspielordnung des Basketballverbandes Baden-Württemberg (JSO-BBW) regelt den Jugendspielbetrieb im BBW. Sie ist für alle Teilnehmer verbindlich. Sie wird durch die jeweilige Ausschreibung („BBW-Jugendausschreibung“) ergänzt.

§ 2 Anwendbare Regelungen und deren Rangfolge

1. Für den Jugendspielbetrieb des BBW gelten sinngemäß die einschlägigen Ordnungen des DBB (DBB-SO und DBB-JSO) und BBW (BBW-SO), sofern diese BBW-JSO keine gesonderte Regelung trifft.
2. Sofern durch die DBB-SO, die DBB-JSO, die BBW-SO und die BBW-JSO zugelassen, können in der BBW-Jugendausschreibung und in den Ausschreibungen der Bezirke ergänzende oder klarstellende Regelungen getroffen werden.
3. Im Bereich des Minibasketballs (U12 und jünger) gelten die DBB-Minispielregeln. Für die leistungsorientierten Ligen können in der BBW-Jugendausschreibung ergänzende oder klarstellende Regelungen getroffen werden.
4. Bis zur Altersklasse U16 gelten die Vorgaben des DBB zur Mann-Mann-Verteidigung in der jeweils geltenden Form. Näheres regelt § 11 dieser BBW-JSO.
5. Spielgemeinschaften (SG) werden gem. DBB-SO wie ein ordentlicher Mitgliedsverein behandelt.
   Regelungen zu Spielgemeinschaften sind dem entsprechenden Anhang der BBW-SO zu entnehmen.

§ 3 Sonderteilnahmeberechtigung von Jugendlichen

1. In Ergänzung der DBB-JSO gilt: Die Anzahl von Sonderteilnahmeberechtigungen (STB) pro Mannschaft und pro Spiel ist auf 5 festgelegt. Dies gilt für die reguläre Saison sowie für die Meisterschaften auf BBW-Ebene.
2. Im Bereich des BBW kann für Jugendliche eine Sonderteilnahmeberechtigung (STB) gemäß § 3 DBB-JSO vom Verein bei der BBW-Geschäftsstelle beantragt werden.
3. Weitere Regelungen zum STB werden jährlich im Jugendausschuss geprüft und verabschiedet. Die aktuellen STB-Richtlinien sind auf der BBW-Homepage veröffentlicht und abrufbar.

§ 4 Einsatz- und Spielberechtigung von Jugendlichen

1. In der U18-Jugendregionalliga (U18-JRL männlich) sind pro Spiel und Mannschaft maximal 4 Spieler mit einer NBBL-Lizenz (Einsatzberechtigung) spielberechtigt. Ein Einsatz in der U18-Jugendoberliga (U18-JOL) ist nicht möglich
   Spieler mit JBBL-Lizenz sind in der U18-JRL männlich und U18-JOL männlich uneingeschränkt einsetzbar. Eine Einschränkung für Spieler des jüngeren Jahrgangs (der U18-JRL männlich) mit einer NBBL-Lizenz gibt es in der in der U18-JOL männlich nicht.
2. Pro Spiel und Mannschaft sind maximal vier Spieler des älteren Jahrgangs mit gültiger JBBL-Lizenz (Einsatzberechtigung) spielberechtigt. Für Spieler des jüngeren Jahrgangs mit JBBL-Lizenz besteht keine Einschränkung der Einsatzberechtigung. Sollte derselbe Verein ein zweites Team in der U16-Jugendoberliga stellen, ist ein Einsatz von Spielern mit JBBL-Lizenz in diesem zweiten Team nicht zulässig
3. In der U18-Jugendregionalliga weiblich sind pro Spiel und Mannschaft maximal 4 Spielerinnen mit einer WBBL-Lizenz (Einsatzberechtigung) spielberechtigt.
4. An einem Turnierwochenende (dies sind die BBW-Meisterschaften, JOL/JRL-Qualifikation, Pokal) besteht Teilnahme- und Einsatzberechtigung nur in einer Altersklasse. Bei Zuwiderhandlung gilt der Spieler beim zweiten Einsatz als nicht einsatzberechtigt.

§ 5 Sonderregelungen

Gemischte Mannschaften sind in allen Altersklassen zugelassen, sie nehmen am Spielbetrieb der männlichen Jugend teil.

§ 6 Spielzeit und Spielerzahl

Abweichend von den einschlägigen Ordnungen des DBB und BBW können die Bezirke bezüglich der Spielzeiten Änderungen in ihren jeweiligen Ausschreibungen vornehmen.

§ 7 BBW-Jugendligen und Meisterschaften

1. Die alljährliche BBW-Jugendausschreibung regelt den Spielbetrieb in den Jugendoberligen und Jugendregionalligen (Jugendligen). Diese regelt Ligenstruktur, Qualifikation und BBW-Meisterschaften.
2. Das Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft nach dem Meldestichtag wird gemäß BBW-Rechts- und Strafordnung geahndet.
3. Der BBW-Jugendausschuss kann auf Antrag Mannschaften aus anderen Landesverbänden zur Teilnahme an den BBW-Jugendoberligen bzw. BBW-Jugendregionalligen zulassen. Nähere Bestimmungen und Regelungen trifft die Ausschreibung.
4. Die Teilnehmer eines Jugendoberliga- bzw. Jugendregionalliga-Qualifikationsturnieres sind bei sportlicher Qualifikation zur Teilnahme an der Hauptrunde der Jugendoberliga bzw. Jugendregionalliga verpflichtet. Sollte das Startrecht nicht wahrgenommen werden, wird dies gemäß BBW-Rechts- und Strafordnung als Rückzug einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb gewertet. Der Nächstplatzierte der Qualifikation erhält dann das Startrecht. Dies gilt bis zum 5. Platz des Qualifikationsturniers. Nachrücker haben dieselbe Verpflichtung zur Teilnahme wie direkt Qualifizierte.
5. Spiele in den Jugendober- und -regionalligen können am Samstag zwischen 09.30 und 18.00 Uhr sowie am Sonntag zwischen 09.30 und 17.30 Uhr beginnen. Bei Entfernungen über 100 Kilometer (einfacher Weg) ist der früheste Beginn 10:30 h. Einzelspiele können auch wochentags durchgeführt werden
6. In den Jugendligen dürfen am Wochenende vor den Meisterschaften (Vor- und Endrunden) keine Spiele in der jeweiligen Altersklasse ausgetragen werden.
7. Meisterschaften: alljährlich werden vom BBW-Jugendausschuss baden-württembergische Jugendmeisterschaften in den Altersklassen U18, U16, U14 und der U12 männlich und weiblich ausgeschrieben und durchgeführt. Für die Meisterschaften qualifizieren sich die in der BBW-Ausschreibung festgelegten Vertreter. Nähere Bestimmungen und Regelungen trifft die BBW-Jugendausschreibung, die jeweils vor Beginn des Spieljahres durch den BBW-Jugendausschuss erlassen wird.
8. Die Nichtteilnahme an den weiterführenden Meisterschaften, trotz sportlicher Qualifikation, wird gemäß der BBW-Rechts- und Strafordnung als Rückzug einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb gewertet und geahndet. Darüber hinaus verliert der betroffene Verein damit sein Direktqualifikationsrecht für die Folgesaison.
9. Die Termine der BBW-Meisterschaften werden - soweit keine höherrangigen Interessen (z. B. DBB-Lehrgänge) vorliegen - nicht verlegt. Bei den Spielen der AK U16 und jünger können hinsichtlich des Spielplanes vom BBW-Jugendausschuss abweichende Regelungen getroffen werden.
10. Die Rahmentermine der Jugendober-/-regionalligen und der BBW-Jugendmeisterschaften sind geschützt. Eine Verlegung wegen Seniorenspielen und Jugendbundesligen (NBBL, JBBL und WNBL) ist nicht zulässig.

§ 8 BBW-Jugendpokal (Final Four)

1. Der BBW-Jugendausschuss kann Pokalwettbewerbe veranstalten oder ausschreiben.
2. Nähere Bestimmungen und Regelungen trifft die BBW-Jugendausschreibung, die jeweils vor Beginn des Spieljahres durch den BBW-Jugendausschuss erlassen wird.

§ 9 Weiterführende Wettbewerbe

1. Die weiterführenden Meisterschaften (Südwestdeutsche Meisterschaft, Süddeutsche Meisterschaft etc.) werden direkt vom DBB oder den Regionalverbänden ausgeschrieben.
2. Für die Meisterschaften qualifizieren sich die in der BBW-Jugendausschreibung festgelegten Vertreter.

§ 10 Ausländer

Jugendliche Ausländer werden wie deutsche Jugendliche behandelt.

§ 11 Mann-Mann-Verteidigung/ Einsatz eines Kommissars

1. In den Altersklassen bis U16 ist die Mann-Mann-Verteidigung nach den DBB-Bestimmungen "Kriterien der Mann-Mann-Verteidigung" (siehe BBW-Homepage: www.basketball-bw.de) zwingend vorgeschrieben. Dazu beobachten die Landes- und Verbandstrainer, oder deren Delegierte, stichprobenartig Spiele. Wird bei einer Mannschaft grobes Fehlverhalten im Sinne von kontinuierlichen Regelverstößen festgestellt, so wird dessen nächstes Heimspiel durch einen vom BBW festgelegten Kommissar beobachtet. Die Kosten trägt der verursachende Verein. Vereine können auch einen Kommissar anfordern. Die Kosten trägt der beantragende Verein.
2. Die Aufwandsentschädigung für Kommissar-Tätigkeiten richtet sich nach der derzeit gültigen Gebührentabelle des BBW.
3. Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf den Einsatz eines Kommissars. Dies muss bei der Staffelleitung schriftlich (per E-Mail) beantragt werden. Über einen Einsatz entscheidet die Jugend-Spielleitung des BBW.
4. Aufgaben und Sanktionsmöglichkeiten des Kommissars sind in den DBB-Bestimmungen "Kriterien der Mann-Mann-Verteidigung" beschrieben.

§ 12 Proteste

1. Bei Protesten in allen BBW-Meisterschaften und BBW-Pokalturnieren entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus Vereinsvertretern der nicht beteiligten Mannschaften und dem 1. Schiedsrichter bzw. dem BBW-Kommissar (sofern anwesend).
2. Die Protestgebühr beträgt 100,00 € und ist im Voraus zu entrichten. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind nicht anfechtbar, eine Berufung wird nicht zugelassen.

§ 13 Spielverlegungen

1. Die Verlegung eines Pflichtspiels auf einen anderen als den angesetzten Austragungstag ist möglich, wenn die schriftliche Zustimmung des Spielpartners vorliegt.
2. Alle Spielverlegungen müssen der Staffelleitung mindestens drei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich/per E-Mail mitgeteilt werden. Entsteht ein Verlegungsgrund innerhalb einer Woche vor dem angesetzten Austragungstag, bedarf die Verlegung der Einwilligung der Staffelleitung. Die Staffelleitung ändert die Daten im Programm TeamSL, welches eine Mail an alle Beteiligten generiert und versendet.
   a) Örtliche Verlegungen: Der Ausrichter kann bis spätesten Freitag 12.00 Uhr vor dem Spielwochenende durch Mitteilung an die Staffelleitung ein Spiel unter Beibehaltung des angesetzten Austragungstages in eine andere zugelassene Halle verlegen.
   b) Zeitliche Verlegungen: Bei zeitlichen Verlegungen muss der Spielpartner spätestens 7 Tage bzw. 168 Stunden vor dem ursprünglichen Spielbeginn über die Verlegung schriftlich informiert werden. Bei weniger als 7 Tagen muss vorab die schriftliche Zustimmung des Spielpartners eingeholt werden.
3. Soll ein Spiel außerhalb der vorgegebenen Anfangszeiten ausgetragen werden, bedarf es der Einwilligung des Spielpartners. Dessen Einwilligung ist dem Antrag beizufügen.
4. Stimmt ein Spielpartner der beabsichtigten Verlegung nicht zu, kann bei der Spielleitung die Verlegung unter Darlegung der Gründe beantragt werden. Der Antrag ist nur gestellt, wenn dieser mindestens eine Woche vor dem neuen Austragungstag der Spielleitung vorliegt.
5. Anträge auf Spielverlegung sind gebührenpflichtig. Die Entscheidung über die Anträge ist endgültig.
   Ausnahmen: Änderungen der Halle (§ 13, Abs. 2.a)), Änderung der Uhrzeit mehr als 7 Tage vor dem Termin (§ 13, Abs. 2.b)).
6. Bei Verlegungsanträgen nach § 9, Abs. 5 DBB-Jugend-SO (Achtung: Antrag mindestens zwölf Tage vor dem Spieltermin! Verlegung nur in der Stamm-Altersklasse!) muss der beantragende Verein, sofern es ein Heimspiel ist, entweder mit dem Spielpartner einen neuen Termin einvernehmlich vereinbaren oder, wenn das nicht möglich ist, zwei Termine zur Auswahl stellen. Tritt der die Verlegung beantragende Verein auswärts an, ist die Heimmannschaft verpflichtet, zwei Termine zur Auswahl zu stellen, falls einvernehmlich kein Termin gefunden werden konnte. Wenn keiner der zwei Termine angenommen wird, wird auf Spielverlust (§ 2, Abs. 2 BBW-RuStO) entschieden.
7. Im Falle einer Spielabsage kann das Spiel in Abstimmung mit dem Spielpartner und der Staffelleitung neu terminiert werden. Erfolgt die Absage später als Freitag 12.00 Uhr vor dem Spielwochenende, ist eine Verlegung nicht mehr möglich. Stimmen beide Vereine bis Freitag 12.00 Uhr vor dem Spielwochenende schriftlich einer Verlegung zu, wird dies genehmigt. Zudem muss innerhalb von fünf Tagen ein Ersatztermin festgelegt werden. Ist eines der beiden Kriterien nicht erfüllt, wird auf Spielverlust für den Antragsteller entschieden.
8. Es gilt die jeweils aktuelle Gebührentabelle: siehe BBW-Homepage.

§ 14 Schiedsrichtereinsatz

1. Bei Wettbewerben in Turnierform werden die Kosten auf die teilnehmenden Mannschaften umgelegt, ausgenommen sind hier die Turniere der U12-Jugendoberliga.
2. Bei Einzelspielen trägt die Heimmannschaft die Kosten.
3. Die BBW-Jugendausschreibung regelt die Kostentragung für die Qualifikation zur Jugendoberliga und Jugendregionalliga.

§ 15 Strafen

Bei Verstößen gegen die Jugendordnung, diese Jugendspielordnung, die BBW-Ausschreibung(en) oder der Sportdisziplin ist nach der BBW-Rechts- und Strafordnung zu verfahren.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Jugendspielordnung wird vom Jugendtag oder durch den Jugendbeirat vorberaten und vom Verbandstag oder Verbandsbeirat beschlossen. Änderungen und Ergänzungen können durch den Jugendbeirat vorberaten und vom Verbandsbeirat beschlossen werden.
Die Jugendspielordnung tritt mit dem Tag der Verabschiedung in Kraft.

Verabschiedet vom BBW-Jugendbeirat am 12. Juli 2025 in Bietigheim-Bissingen.